

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 30/2015
vom 22.07.2015**

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 15.07.2015 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. 1962 I S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817), 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494), §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134).

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Plakatwerbung
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 8 Kostenersatz, Haftung

II. Abschnitt: Gebühren

- § 9 Erhebung von Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Gebührenbemessung
- § 12 Fälligkeit der Gebühren
- § 13 Gebührenerstattung
- § 14 Sicherheitsleistung
- § 15 Erstattung sonstiger Kosten

III. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschließlich der Gehwege der Schöfferstadt Gernsheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt, sowie für die öffentlichen Anlagen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Schöfferstadt Gernsheim.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße, ein Weg, ein Platz oder eine Anlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Schöfferstadt Gernsheim zu stellen. Diese kann einen schriftlichen Antrag fordern.
- (2) Die Schöfferstadt Gernsheim kann vor Erteilung die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen (Mustern, Entwürfen) oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5 Plakatwerbung

Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

1. Das gewerbliche Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

2. In folgenden Fällen wird das Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum gestattet.:
 - a. Für Vereine, Verbände, Kirchen und religiöse Gemeinschaften für größere Feste und Jubiläen.
 - b. Im Rahmen einer gegenseitigen Genehmigung gegenüber Nachbarkommunen.
 - c. Für Veranstaltungen innerhalb der Schöfferstadt Gernsheim.
 - d. Für Wahlveranstaltungen und für die Wahlwerbung.
3. In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 60 Plakate für 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung begrenzt.
4. Die mit der Plakatierungserlaubnis ausgehändigten Genehmigungsplaketten sind deutlich sichtbar auf der Vorderseite der Plakate rechts unten anzubringen.
5. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung kann die Zahl der beantragten Plakate beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
6. Die Erlaubnis kann mit weiteren Auflagen versehen werden.
7. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in der Schöfferstadt Gernsheim zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
8. Die Anzahl der Plakate wird hierbei für jeden Antragsteller auf 60 Plakate im Rahmen der gleichen Wahlveranstaltung / Wahl beschränkt.
9. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate zu Wahlveranstaltungen sind spätestens 1 Woche nach dieser zu entfernen.
10. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Die Sicht auf Verkehrszeichen, die Einsicht in den fließenden Verkehr in Einmündungen und Kreuzungen sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht unzumutbar behindert werden.
11. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen mit Nägeln oder unbeschichtetem Draht ist untersagt.
12. Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Schöfferstadt Gernsheim eingelagert werden. Sollten die Plakate nicht innerhalb von einer Woche abgeholt sein, werden diese entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung für entsorgte Plakate besteht nicht. Die durch die Beseitigung der Plakatierung entstehenden Kosten sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung durch die Schöfferstadt Gernsheim in Rechnung gestellt.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
 1. Bereitstellen von Müllgefäßen oder Sperrmüll zur Leerung oder Abholung, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Keller- und Betriebsschächte;
 3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird;
 6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen;
 7. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u. ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer un- aufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Schöfferstadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1. und 4. gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 8 Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Schöfferstadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlass- ten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container,

- haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
 - (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Schöfferstadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Schöfferstadt erhoben werden.
 - (4) Die Schöfferstadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
 - (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
 - (6) Die Absätze gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

II. Abschnitt Gebühren

§ 9 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung und ihr Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen, sowie nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben (Anlage 1 zu dieser Satzung in der Fassung vom 15.07.2015).
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr, von Euro 10,00 bis Euro 25,00 (Rahmengebühr) erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Gebühr kann im begründeten Einzelfall durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisinhaber
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungen, die in ihrer Art im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr orientiert sich in der Höhe an der für eine ähnliche Sondernutzung vorgesehenen Gebühr.

- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten, und zwar bei:

- (1) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- (2) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- (3) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit dem Beginn der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Schöfferstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzungen geltend zu machen.

§ 14 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Schöfferstadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen der Schöfferstadt Gernsheim durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 15 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Schöfferstadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 16 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 1. Nutzungen nach § 69 GewO,
 2. Nutzungen nach bürgerlichen Recht gem. § 20 des Hess. Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Schöfferstadt Gernsheim nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. gemäß § 3 (1) dieser Satzung erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von Euro 5,00 bis Euro 1.000,00 geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren tritt zum 23.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Sondernutzungssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 15.07.2015

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren einschließlich Anlage 1 zu § 9 (1) dieser Satzung -Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Schöfferstadt Gernsheim in der Fassung vom 15.07.2015- wurde am 22.07.2015 in der Ried-Information Nr. 30/2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 23.07.2015

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

Anlage I zu § 9 (1)

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Schöfferstadt Gernsheim

gültig gemäß § 9 (1) der Satzung für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sofern keine Erlaubnisfreiheit nach § 6 der Satzung besteht.

I. Anbieten von Waren und Leistungen

- | | | | |
|------|--|------|--------------|
| 1.1. | Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken (u. a. sogenannte Sommergärten von Gaststätten) pro qm/Monat | Euro | 1,50 |
| 1.2. | Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei einmaligen gewerblichen Veranstaltungen (max. 1 Woche) pro qm | Euro | 0,75 |
| 2.1. | Verkaufswagen und Verkaufsstände zu gewerblichen Zwecken auf Dauer pro Monat | Euro | 100,00 |
| 2.2. | vorübergehende Aufstellung von Verkaufswagen und Verkaufsstände zu gewerblichen Zwecken pro Tag(Einzel- oder wiederkehrende Aktionen) | Euro | 10,00 |
| 2.3. | Informationsstände jeglicher Art pro Tag | Euro | 20,00 |
| | Ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. sind von der Gebührenpflicht befreit. | | |
| 2.4. | Informationsstände zum Zwecke von Wahlkämpfen maximal 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag - | | gebührenfrei |
| 3.1. | Warenauslagen pro qm/Monat | Euro | 2,50 |
| | Flächen bis 2 qm bleiben gebührenfrei.
Sind aber anzeigepflichtig. | | |

II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

- | | | | |
|------|---|------|--------------------|
| 4.1. | Plakatierungen bis Größe A0 pro Schild / je Kalendertag
Mindestgebühr | Euro | 0,50
Euro 50,00 |
| | Ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. sind von der Gebührenpflicht befreit. | | |

4.2	Bei Plakatierungen die ausschließlich an der Stelle der Leistung angebracht sind, entfällt die Einzel- und Mindestgebühr. Dies gilt maximal für zwei Plakate.	
4.3	Plakatierung zum Zwecke von Wahlkämpfen maximal 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag	gebührenfrei
4.4	Baugerüste pro Woche	Euro 10,00
4.5	Bauzäune pro Woche	Euro 10,00
4.6	Lagerungen von Gegenständen aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen (bei mehr als 24-stündiger Lagerung) je Woche	Euro 10,00
4.7	Einwurfautomaten soweit diese von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden können	
	Zigarettenautomaten jährlich	Euro 75,00
	Sonstige Automaten jährlich	Euro 12,00
4.8	Gewerbliche Wertstoffcontainer, je Container monatlich	Euro 15,00
4.9	Gewerbliche Werbeschilder pro Monat	Euro 2,50
	jährlich	Euro 30,00
	Für gewerbliche Werbeschilder, die ausschließlich an der Stelle der Leistung angebracht sind, entfällt für maximal 2 gewerbliche Werbeschilder die Gebührenpflicht.	
4.10	Sondernutzung auf bewirtschafteten Park- und Stellplätzen je Tag	Euro 7,50